

Weisung 202602006 vom 25.02.2026 – Technische Übergangslösung zur Trägerkommunikation

Laufende Nummer: 202602006

Geschäftszeichen: KPI1 / KPM / FGL – 5400.1 / 5316 / 5390 / 5533 / 5561 / 5612 / 1884 / 6110 / 6801.4 / 6901.4 / 75142 / 75143

Gültig ab: 25.02.2026

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202505010 vom 26.05.2025 – Herunterfahren E-Mails und Weiterentwicklung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kundenportal SGB III (Drittes Sozialgesetzbuch)

Zusammenfassung

Durch das Herunterfahren der E-Mails besteht insbesondere für Bildungsträger von zugelassenen Maßnahmen nach §§ 176 ff. SGB III (Gutscheinmaßnahmen) sowie für Integrations-/ Berufssprachkursträger keine beziehungsweise nur noch eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, ihren Verpflichtungen der Bundesagentur für Arbeit gegenüber nachzukommen.

An einer finalen IT-gestützten Kommunikationsplattform wird bereits gearbeitet. Dennoch macht es die Situation notwendig, eine technische Übergangslösung per E-Mail für die Träger anzubieten.

1. Ausgangssituation

Die Bundesagentur für Arbeit bietet ihren Kundinnen und Kunden gut ausgebaute Online-Produkte zur Interaktion mit den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.



Vor diesem Hintergrund ist die Weisung 202505010 vom 26.05.2025 „Herunterfahren E-Mails und Weiterentwicklung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kundenportal SGB III“ eine unverändert positive Weiterentwicklung für die gesamte Organisation sowie unsere Kundinnen und Kunden.

Die mit der Weisung 202505010 kommunizierte Änderung stellt jedoch insbesondere überregional tätige Träger von Gutscheinmaßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sowie Integrations- und Berufssprachkursträger vor große Herausforderungen bis hin zur Handlungsunfähigkeit, da die Möglichkeit einer schnellen, digitalen Kommunikation aktuell nicht mehr besteht.

In Fällen einer zwingend notwendigen Kommunikation zwischen den genannten Trägern und der Bundesagentur für Arbeit ist es nicht möglich, ihre berechtigten Anliegen zeitnah und einfach zu platzieren.

Beispielhaft sind in diesem Kontext konkrete fallbezogene Anliegen wie Fragen zu ausgehändigten Gutscheinen, Antritts-/ Nichtantrittsmeldungen, Änderungsmitteilungen und Abrechnungen von Maßnahmen zu nennen. Siehe hierzu auch die [„Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Bildungsträgern und den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern“](#).

2. Auftrag und Ziel

Damit eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Trägern und unseren Dienststellen sichergestellt werden kann, ist insbesondere mit Blick auf überregionale Träger eine bundesweit einheitliche Regelung erforderlich. Dies gilt bis zum Einsatz einer geplanten IT-gestützten Kommunikationsplattform.

Durch die Agenturen für Arbeit ist daher verpflichtend ein Postfach für die Trägerkommunikation einzurichten.

Bereits bestehende, zusätzliche dezentrale Kommunikationsabsprachen zwischen Trägern und Agenturen für Arbeiten sowie den Operativen Services müssen nicht angepasst werden, sofern diese rechtskonform umgesetzt werden.

Im Umgang mit E-Mail-Kommunikation wird hier nochmals vorsorglich an die [Arbeitshilfe zur E-Mail-Verschlüsselung für externe Kommunikationspartner verwiesen](#).

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen und begleiten die Agenturen für Arbeit sowie die Operativen Services bei entsprechendem Bedarf.

Die Agenturen für Arbeit richten bis 25.03.2026 ein entsprechendes Postfach ein, um die notwendige E-Mail-Kommunikation mit Trägern zu kanalisieren. Des Weiteren stellen sie sicher, dass eine Verteilung und Bearbeitung eingehender Nachrichten erfolgt und verweisen bei entsprechend eingehender Trägerwerbung/Angebotsplatzierung an das [KURSNET-Portal](#). Auch weisen sie neue Träger auf die grundsätzliche Möglichkeit dieser Kommunikation hin und machen deutlich, dass eine Weitergabe des Postfachs ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit insbesondere an Privatpersonen, zum Beispiel Maßnahmeteilnehmende, untersagt ist.

Die Operativen Services weisen neue Träger auf die grundsätzliche Möglichkeit dieser Kommunikation hin und machen deutlich, dass eine Weitergabe des Postfaches ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit insbesondere an Privatpersonen, zum Beispiel Maßnahmeteilnehmende, untersagt ist.

4. Info

Die Zentrale wird bundesweit am 26.03.2026 alle in KURSNET gelisteten Träger über diese Kommunikationsmöglichkeit informieren. Des Weiteren wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert, mit der Bitte, diese Information an die zertifizierten Träger weiterzuleiten.

Das gemeinschaftliche Ziel der Bundesagentur für Arbeit bleibt - unabhängig von der beschriebenen Übergangslösung - den Online-Kanal als führenden Kommunikationskanal weiter auszubauen und zu stärken.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt





gez.

Unterschrift

